

289/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Tegischer und Genossen und Genossinnen haben am 16. April 1996 unter der Nr. 391/J-NR/1996 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betr. "der Kündigung der 15a Verträge über die Hubschrauberrettungsdienste" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1.) Wie sieht aus Ihrer Sicht die die Kostenbeteiligung des BMI am Hubschrauberrettungsdienst in Zukunft aus?
- 2.) Inwieweit stimmt eine Berechnung des ÖAMTC, die besagt, daß bis zu 30 Mio öS jährlich durch bessere Koordination eingespart werden könnte?
- 3.) Würde der ÖAMTC alle Bereiche für einen reibungslosen Rettungseinsatz übernehmen?
- 4.) Wenn nein, wer würde diese abdecken?
- 5.) Wann gedenken Sie die Verhandlungen zu beenden?
- 6.) Besteht die Möglichkeit, daß das BMI aus der 15a Vereinbarung aussteigt?
- 7.) Wie soll Ihrer Meinung nach der Kostenschlüssel festgelegt werden, um den Hubschrauberrettungsdienst in der jetzigen Form beibehalten zu können?
- 8.) Welche Maßnahmen werden gesetzt, damit sich die Länder ihrer Verantwortung nicht entziehen können?
- 9.) Welche Maßnahmen müssen getroffen werden, damit das Land Tirol die mit dem Bund und Sozialversicherungsträgern getroffenen Vereinbarungen einhält?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 7 :

Das Bundesministerium für Inneres strebt eine Verrechnung der Vollkosten an.

Zu Frage 2 :

Diese Behauptung des ÖAMTC ist mir aus den Medien bekannt . Es handelt sich hierbei um Kooperationsangebote in den Bereichen Hubschrauberwartung, Kostenverrechnung und Piloteneinsatz . Die Realisierung dieser Vorschläge scheitert an dem Fehlen der rechtlichen Voraussetzungen.

Zu Frage 3 :

Diese Frage wird vom ÖAMTC bejaht .

Zu Frage 4 :

Da das Rettungswesen Landessache ist , kann diese Frage nur von Vertretern der Bundesländer beantwortet werden.

Zu Frage 5 :

Der Bund ist bestrebt , sich von Aufgaben zu befreien, die ihm kompetenzmäßig nicht zukommen.

Es ist derzeit nicht vorhersehbar, wie lange die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Ländern dauern werden.

Zu den Fragen 6 und 8 :

Die Artikel III der Vereinbarungen gemäß Art . 15a B-VG zwischen dem Bund und den einzelnen gLändern über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst sehen eine sechsmonatige Kündigungsfrist vor. Eine etwaige Kündigung der Vereinbarungen seitens des Bundes hätte mit Beschluß der Bundesregierung zu erfolgen und bedürfte der Zustimmung des Nationalrates .

Zu Frage 9 :

Partnerschaftliches Verhalten zeigt sich in der Einhaltung von Vereinbarungen. Beide Seiten haben allerdings die Möglichkeit der Vertragskündigung.